

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

II. Oeffentliche Sitzung des vierten Badischen Handels-Tages

[urn:nbn:de:bsz:31-225819](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-225819)

II. Öffentliche Sitzung des vierten Badischen Handels-Tages.

Karlsruhe, 24. April 1865.

Nachmittags 1 1/2 Uhr.

Stenographisches Protokoll.

Herr Präsident. Ich erlaube mir, die Mitglieder des Handelstages darauf aufmerksam zu machen, daß eine Anzahl Exemplare des Jahresberichts der Karlsruher Handelskammer von 1864 hier niedergelegt sind. Diejenigen Herren, die sich für den Bericht interessieren, können ihn hier in Empfang nehmen.

Wir sind diesen Morgen gekommen bis zu

Artikel 20,

worüber ich die Diskussion eröffne

Herr Dr. Bloos aus Heidelberg. Verzeihen Sie, meine Herren, daß ich mich veranlaßt sehe, weil wir diesen Morgen meines Erachtens ein wenig rasch einen sehr belangreichen Gegenstand der Statuten in Beziehung auf die Wirksamkeit der Bank erledigt haben, auf etwas zurückzukommen, was einen sehr wichtigen Passus des Statuts betrifft. Ich habe namentlich um eine Aufklärung des Artikel 10 zu bitten und wäre es mir sehr erwünscht, wenn gerade über diesen Artikel einige Erörterungen gepflogen worden wären.

Herr Präsident. Was die Behauptung des Herrn Redners betrifft, daß wir diesen Morgen zu rasch über die Sache weggegangen seien, so halte ich dieselbe nicht für begründet. Ich habe jeden Artikel vorgelesen, zwischen jedem eine Pause gemacht, und hatte vorher erklärt, daß wenn Niemand das Wort ergreife, ich den betreffenden Artikel als angenommen betrachte. Die Herren haben also wohl Gelegenheit gehabt, ihre Ansichten auszusprechen, und da sich der Statutenentwurf schon vier Monate in ihren Händen befindet, so haben sie auch genügend Zeit gehabt, sich die Sache zu überlegen.

Ich muß also zuerst an die Versammlung die Frage richten, ob sie auf den bereits angenommenen Artikel 10 wieder zurückkommen will.

Herr Müller von Karlsruhe. Ich möchte Ihnen vorschlagen, die Diskussion über diesen §. nochmals aufzunehmen. Wir sind doch etwas zu rasch über die einzelnen §§. hinweggegangen, und da es sich hier weniger um bestimmte Abänderungen, oder um streng paragraphenweis abgeschlossene Verhandlungen dreht, sondern es sich eben so gut darum handelt, eine oder die andere noch unklare Auffassung über einen Artikel uns klar zu machen, ohne gerade ein Amendement zu stellen, so möchte ich den Antrag des Herrn Dr. Bloos unterstützen, denn wie dies immer im Leben der Fall ist, entwickelt sich aus der Diskussion immer das Richtige.

Herr Präsident. Ich werde den Antrag des Herrn Ploos zur Abstimmung bringen, muß aber bemerken, daß bisher Niemand verhindert war, bei jedem Artikel, auch ohne ein Amendement zu stellen, das Wort zu ergreifen.

Herr Kopfer aus Mannheim. Ich möchte mich dagegen aussprechen, daß wir sämtliche Artikel noch einmal durchnehmen. Wenn die Herren Bemerkungen machen wollen, so sollen sie es nach der Reihenfolge der Artikel thun.

Herr Dr. Ploos. Ich bin mißverstanden worden. Ich habe nur die Absicht, über Artikel 10 eine Diskussion hervorzurufen.

Herr Präsident. Wenn wir dem Antrage des Herrn Dr. Ploos Folge geben, so kommen wir zu keinem Ende. Wir riskiren, daß, wenn das ganze Statut durch diskutiert ist, der Eine oder Andere den Vorschlag macht, wieder von vornen anzufangen. Ich mache Sie auf die Konsequenzen aufmerksam, meine Herren, Herr Dr. Ploos hätte seine Bemerkungen machen sollen, wo es an der Zeit war.

Herr Dr. Ploos. Das ist im Großen und Ganzen richtig und ich will auch nicht läugnen, daß es gegen parlamentarische Formen verstößt, auf Etwas zurückzukommen, was bereits durch diskutiert ist; aber ich glaube, daß, da wir hier zusammengekommen sind, um alle mit der Gründung einer Bank zusammenhängende Fragen aufs Eingehendste zu behandeln, wir auf solche Formalitäten nicht zu großen Werth legen dürfen. Die Sache, die uns beschäftigt, ist zu wichtig, als daß man nicht, wenn vielleicht eine Bemerkung etwas zur Aufklärung beitragen kann, diese auch nachträglich zulassen sollte.

Der Artikel 10, auf den ich zurückkommen möchte, spricht von der Hauptwirksamkeit der Bank.

In erster Reihe soll die Bank diskontiren, gleich darauf wird aber gesagt, daß es ihr auch gestattet ist, fremde Wechsel zu kaufen und zu verkaufen.

Nun muß ich aber gestehen, daß das gleichzeitige Nebeneinanderstellen dieser beiden Arten von Geschäften zu dem Glauben veranlassen kann, daß nicht das Diskonto-Geschäft allein die Hauptwirksamkeit der Bank sei, sondern der Kauf und Verkauf fremder Wechsel wenigstens als gleichberechtigt angesehen werden kann.

Abgesehen nun davon, daß meines Erachtens das Diskonto-Geschäft für eine Zettelbank die Hauptaufgabe sein soll, ja auch die Konzession, die wir für unsere Notenbank erlangen wollen, der Bank die Verpflichtung auferlegt, zunächst das Diskonto-Geschäft zu berücksichtigen, so liegen eben in dem Kaufen und Verkaufen von fremden Wechseln besondere Gefahren.

Ja es steigern sich die Gefahren noch um so mehr, als es fraglich sein mag, ob wir in unserem Lande so leicht fremde Wechsel finden können, die mit drei bekannten und guten Unterschriften versehen sind. Ehe ich in dieser Richtung vielleicht einen Antrag stellen werde, fühle ich mich veranlaßt, bei der Vorkommission anzufragen, wie sie die von mir angeregten Bedenken ansieht.

Erlauben Sie mir aber vorher noch darauf aufmerksam zu machen, daß ein Vergleich unserer Statuten mit denen der Frankfurter Bank, Artikel 14 und 23, in diesem Punkte eine erhebliche Abweichung aufweist.

Im Artikel 14 der Frankfurter Bankstatuten ist das Diskontirungs-Geschäft als die Hauptaufgabe der Bank aufgestellt und in Artikel 23 der Ankauf von Wechseln auf auswärtige Börsenplätze nur zur zeitweisen nutzbaren Anlage müßiger Kassenbestände gestattet, das Kaufen und Verkaufen fremder Wechsel aber hauptsächlich zum Zweck der Beziehung von edlen Metallen und Münzsorten. Nach unseren Statuten aber sind das Diskontirungs-Geschäft und der Ankauf und Verkauf von fremden Wechseln als gleichberechtigte Geschäfte behandelt.

Sie werden mir nun einwenden: das ist schon richtig, wie können wir aber im Lande für Diskonto allein

genügendes Material finden? wir müssen vor allen Dingen darauf Bedacht nehmen, daß die Bank, soll sie die nöthige Beschäftigung für ihr Kapital finden, auch fremde Wechsel kaufen und verkaufen kann. Meine Herren, darin liegt eben eine große Gefahr; nicht so sehr in dem Ankauf von fremden Wechseln, den ich auch nicht ausgeschlossen haben will, als darin, daß durch den sofort gestatteten Wiederverkauf eine höchst gefährliche Spekulation entstehen kann.

Es werden zwar drei gute Unterschriften gefordert. Es wird aber schwer sein, im Lande fremde Wechsel mit drei guten bekannten Unterschriften zu finden.

Ich ersuche daher die Vorkommission, sich darüber auszusprechen.

Herr Präsident. Will Herr Dr. Bloos damit sagen, daß drei Unterschriften zu viel sind?

Herr Dr. Bloos. Ich möchte nur Aufklärung haben, weil ich nicht glaube, daß Wechsel mit drei Unterschriften in unserem Lande so leicht zu finden sind.

Herr Präsident. Im Ueberflus werden sie nicht zu finden sein, und hier ist allerdings ein Unterschied zwischen dem Artikel 10 des Entwurfs und dem entsprechenden §. des Frankfurter Statuts. In dem Frankfurter Statut heißt es: die Bank diskontirt. Wir haben aber ganz absichtlich und nach reiflicher Ueberlegung gesetzt: die Bank diskontirt, kauft und verkauft Wechsel, weil das Diskontiren für Baden allein keinen Sinn hätte.

In Frankfurt, wo jährlich viele Hundert Millionen Platzwechsel vorkommen, ist das eine andere Sache. Aber in Baden (Mannheim und Karlsruhe nicht ausgenommen) sind die Platzwechsel, welche diskontirt werden können, von keiner Bedeutung. Ich sehe nicht ein, wie die Badische Bank ein Kapital von 5 Millionen beschäftigen sollte, wenn es ihr nicht erlaubt wäre, neben dem Diskontiren auch Wechsel zu kaufen und zu verkaufen.

Herr Dr. Bloos. Meine Frage geht zunächst dahin, ob die Vorkommission glaubt, daß es so leicht ist, fremde Wechsel zu finden mit drei Unterschriften.

Herr Präsident. Sie wollen ja den §. 10 scharf gefaßt haben. Wer dieses will, kann in drei Unterschriften keinen Nachtheil erblicken.

Herr Dr. Bloos. Ich wollte, wie ich Anfangs schon bemerkte, die Diskussion über diese Punkte nur anregen.

Herr Haas. Ich habe geglaubt, daß nach den verschiedenen Berathungen, die Seitens der Vorkommission stattgefunden haben, und nachdem das Statut in so vielen Exemplaren vertheilt wurde, über den Sinn und Inhalt desselben keine Zweifel obwalten könnten. In dieser Voraussetzung habe ich heute Morgen dem Rufe des Herrn Präsidenten Folge geleistet und die Stelle eines Schriftführers angenommen, obgleich ich mich von der Diskussion hiedurch nahezu ausgeschlossen hatte. Ich möchte aber jetzt die Bitte an das Präsidium richten, mich vom Schriftführer-Amte zu dispensiren, damit ich im Stande bin, künftig an der Diskussion Theil zu nehmen.

(Dies geschieht, und übernimmt Herr Dürr aus Karlsruhe auf Einladung des Präsidenten das Sekretariat.)

Herr Müller von Karlsruhe. Das, was Herr Dr. Bloos angeregt hat, hat sehr viel Wahres in sich. Es soll dies auch uns zum Nachdenken veranlassen, um der Bank einen Geschäftszweig zu erhalten, der ihr möglicherweise unterbunden werden kann, denn gerade wenn wir die örtlichen Verhältnisse unseres Landes betrachten, so sehen wir dieses gestreckte Land, ein Grenzland, das durch den Rhein auf der einen Seite bespült wird, zum natürlichen Vermittler der Bezüge geschaffen, indem Kolonialwaaren und andere Produkte, die den Rhein heraufkommen, reich en Zufluß zum Austausch, und eben so auch umgekehrt, gewähren. Es ist daher sehr natürlich, daß auf solchen Plätzen auch größere Bedürfnisse für fremde Wechsel aufstauen. Mannheim z. B. ist sehr häufig in der Lage, in verschiedenen Branchen mit dem Ausland Geschäfte zu machen und deshalb auch ausländischer Wechsel zu bedürfen, die auf diese Plätze ausgestellt sind und umgekehrt, Wechsel geben zu müssen, um Gegenwerthe zu erhalten, weßhalb

auch die Bank häufiger in die Lage kommen wird, fremde Wechsel vortheilhaft zu verwenden. Wenn sie diese Wechsel ablaufen läßt, so genießt sie den Diskonto, der in fremden Devisen oft höher als in Platzwechseln ist. Ob aber diese Wechsel in ausreichender Weise beschaffen werden können, möchte ich auch bezweifeln. Es ist sehr natürlich, daß auch ausländische Wechsel gekauft werden müssen, um damit den Preis von Handelsprodukten zu decken, die aus dem Auslande bezogen wurden. Schon in der Vorkommission ist mir gerade bei Durchgehung des Geschäftskreises der Bank dieser Mangel aufgefallen, und ich habe geglaubt, man könnte vielleicht in dem §. 13 die Bestimmung einschleiben: „ebenso aber auch einen Theil des zu bestimmenden Kapitals in fremden, außerdeutschen, Wechseln anlegen,“ die dann nach dem Bedürfniß auch wieder in Circulation übergangen.

Hier kommen wir aber hinsichtlich der drei Unterschriften an einen Punkt, den wir nicht zu umgehen vermögen, es müßte nämlich hier der Direktion unter Verantwortlichkeit des Aufsichtsrathes ein größerer Spielraum gegeben werden. — Da wir aber von den drei Unterschriften nicht abgehen wollen, so müssen wir uns schon heute sagen, wir machen dieses Statut nicht für die Ewigkeit, und wenn das angeregte Bedürfniß auftritt, so muß in irgend einer Generalversammlung beantragt werden, hier eine Erleichterung für den Aufsichtsrath und die Direktion eintreten zu lassen.

Herr Groß von Vahr. Wenn ich den Herrn Dr. Bloos recht verstanden habe, so möchte er den Kauf und Verkauf von Wechseln darauf beschränken, daß er nur dann geschehen könne, wenn mäßige Kassenbestände da sind. Er möchte aber dieses Geschäft von den gewöhnlichen Geschäften der Bank ausschließen. Damit werden wir aber der Bank die ganze Arbitrage wegnehmen. Ich habe großen Zweifel, ob wir die Bank genügend beschäftigen können, wenn wir bloß Wechsel von Inländern auf Inländer annehmen, sondern der größte Theil werden Wechsel auf Frankfurt sein. Wir dürfen also durchaus nicht weder das Diskontiren noch den Kauf und Verkauf auf fremde Plätze ausschließen. Ueberhaupt ist nach dem vorliegenden Statutenentwurf der Geschäftskreis der Bank so außerordentlich eingeschränkt, daß er nicht mehr weiter eingeschränkt werden kann. Wir haben schon die Annahme von Depositen gestrichen, um die Bank auf alle mögliche Art und Weise solid zu machen, so daß nicht viel Geschäfte übrig bleiben werden. Wir wollen also der Bank die wenigen Geschäfte, welche ihr gelassen sind, nicht noch mehr beschränken, und den Artikel lassen, wie er ist.

Herr Haas von Karlsruhe. Ich theile die Befürchtung des geehrten Herrn Vorredners, daß es der Bank an gehöriger Alimentation fehlen könnte, keineswegs. Ich glaube vielmehr, und darüber werden wohl die Meisten der Anwesenden einig sein, daß es an Geschäften für eine Bank bei unserer ausgedehnten Industrie nicht fehlen wird. Wechsel werden bei ihr in genügender Menge eingebracht werden, die Hauptsache wird aber sein, daß sie nur solide Wechsel übernimmt, damit die ausgegebenen Banknoten in jeder Beziehung gesichert sind. Deshalb hat sich auch die Vorkommission fast mit allen Stimmen nur für die Annahme solcher Wechsel ausgesprochen, die mit drei guten Unterschriften versehen sind. Alle Zeitungen sind in jüngster Zeit voll von Nachrichten, daß Häuser gefallen sind, die man mit Millionen dotirt glaubte, ja selbst solche, die wirklich mit Millionen dotirt waren; solche Vorgänge, wie wir sie in den letzten Monaten erlebten, müssen mich in der Ansicht bestärken, nicht von dem Prinzipie abzugehen, daß Wechsel wenigstens drei gute Unterschriften tragen müssen, wenn sie bankfähig werden sollen. Wie Sie wissen, wurde auch von der französischen Regierung in jüngster Zeit eine Untersuchung der Bank-Grundsätze und -Verhältnisse angeregt und angeordnet. Ich habe die feste Ueberzeugung, daß man von dem Prinzipie der drei Unterschriften nicht abgehen wird.

Dem Artikel 10 des Entwurfes unterstelle ich folgendes Motiv: die Badische Bank hat die Aufgabe, ausschließlich der inländischen Industrie und dem inländischen Handel zu dienen. Unsere Badische Industrie und Handel

sind aber nun darauf angewiesen, nach dem Auslande Geschäfte zu machen. Wie soll nun aber unsere Industrie bestehen, wenn man nicht als allgemeinen Geschäftsgebrauch festsetzt, daß die ihr eingehenden, mit soliden Unterschriften versehenen Wechsel auf Leipzig, Hamburg, Berlin, Breslau und andere deutsche oder außerdeutsche Plätze regelmäßig ihr auch käuflich wieder abgenommen werden. Das Arbitrage-Geschäft möchte ich auch nicht als Hauptgeschäft eingeführt wissen, wenn man dieses so betrachten will, daß die Badische Bank einem fremden Hause den Auftrag gibt, diese oder jene Wechsel anzukaufen, und dafür statt Banknoten unser gutes klingendes Geld aus dem Lande schafft. Mit einer solchen Auffassung des Artikels 10 möchte ich mich niemals einverstanden erklären. Ich habe aber die feste Ueberzeugung, daß es gar nicht nothwendig ist, solche künstliche Mittel zur Alimentirung unserer Bank aufzusuchen und möchte deshalb auch dieses künstliche Arbitrage-Geschäft lieber ganz ausgeschlossen wissen, besonders da schwerlich dieses Geschäft nach Auswärts mit derselben Sicherheit gemacht werden könnte wie im Inlande, unter Kontrolle einer mit den Verhältnissen bekannten Censur. Ich werde mir später erlauben, zu dem Artikel 55 ein Amendement zu stellen, welches diese Sicherheit auf alle Bankoperationen ausdehnt.

Herr Dr. Ploos. Die beiden Reden der Herren Müller und Haas haben mich sehr gefreut. Von Herrn Müller wurde zugestanden, daß er ebenfalls den Ankauf von fremden Wechseln mit drei Unterschriften in unserem Lande für nicht gerade so leicht hält, und von Herrn Haas habe ich vernommen, daß er ein Feind jedes Arbitrage-Geschäftes ist. Daß die Wissenschaft schon längst darüber den Stab gebrochen hat, da das Arbitrage-Geschäft eine außerordentliche Anzahl von Giros und Obligos herbeiführt, und daß es deshalb die gefährlichste Sache für eine Zettelbank ist, ich glaube darüber wäre eine weitere Ausführung ganz überflüssig. Erlauben Sie mir, daß ich an das, was ich so eben vorgetragen habe und unter Bezugnahme auf das, was Herr Groß so eben gesagt hat, ein Amendement anknüpfe. Ich schlage nämlich vor, um dem Geiste und den Absichten des Bank-Statuts gerecht zu werden, die Bestimmung anzunehmen, daß die Bank sich „vorzugsweise“ mit dem Diskontirungs-Geschäft befaßt und die Spekulation in Devisen ausdrücklich der Bank untersagt wird.

Herr Homberger aus Pforzheim. Ich glaube daß wir uns allerdings über den Begriff klar machen müssen, was der Badische Handel unter Diskontiren zu verstehen hat. Ich bin der Ansicht, daß Badische Wechsel allein den Geschäftskreis des Diskontirens nicht umfassen werden, daß aber Wechsel, die zum größten Theil kursiren, hauptsächlich Frankfurter sind, und auch unter dem Begriff des Diskonto zu verstehen sein werden. Es heißt weiter: „die Bank kauft und verkauft Wechsel“ und es muß der künftigen Verwaltung der Bank überlassen bleiben, in wie weit sie ausländische Wechsel annehmen wird und kann, es muß ihr überlassen bleiben, ob sie hie und da auch ausländische Wechsel mit notorisch guten Unterschriften, bei denen sie urtheilen kann, ob sie beim Diskontiren dieselbe solide Basis in sich tragen, wie diejenigen auf Plätzen in der Nähe, annehmen kann.

Herr Groß. Ich habe vorhin das Wort Arbitrage-Geschäft gebraucht, und schein hierin mißverstanden worden zu sein. Sie haben geglaubt, ich nehme das Wort in seiner weitesten Bedeutung, das ist nicht der Fall, sondern ich möchte es in engster Bedeutung aufgenommen wissen, und möchte nicht ausgeschlossen haben, daß die Wechsel drei gute Unterschriften tragen müssen. Ich habe das Wort Arbitrage-Geschäft im engeren Sinne gemeint, daß überhaupt der Kauf und Verkauf von fremden Wechseln gestattet sein soll. Wenn z. B. ein großer Unterschied zwischen Londoner und Pariser Cursen besteht, und die Bank findet es für gut, solche Wechsel anzukaufen oder zu verkaufen, um sie unseren Plätzen zugänglich zu machen, oder sie an solche Personen zu übersenden, die nach der Regel als Geschäftsleute der Bank anzusehen sind, so sehe ich darin keine große Gefahr. Aber an drei notorisch guten Unterschriften möchte ich unter allen Umständen festgehalten wissen.

Herr Gärtner aus Mannheim. Ich möchte den Herrn Homberger daran erinnern, daß man bei uns, wenn Jemand Diskonto sucht oder anbietet, darunter Frankfurter Wechsel versteht, und nicht Wiener, Berliner, Stettiner Wechsel, sondern man nennt diesen Geschäftszweig Handel in Devisen. Es ist eine große Gefahr für die Bank, wenn sie nach Belieben fremde Wechsel kaufen kann, so daß in der Zeit einer schweren Krisis, in welcher sie dem Handel die besten Dienste leisten sollte, ein großer Theil der Kapitalien in fremden Wechseln festgefahren sein kann. Ich brauche nicht weiter auszuführen, daß hier von einer Kreditanstalt keine Rede sein darf, denn diese haben gar keine Prinzipien. Das höchst Erlaubte wäre meiner Ansicht nach das, was in dem Frankfurter Statut steht, daß, wenn überflüssiges Geld da ist, dies zeitweise in fremden Wechseln nutzbar angelegt werden kann. Ich weiß aber bestimmt, daß man in Frankfurt in Annahme fremder Wechsel sehr vorsichtig ist. Die neueste Zeit hat gelehrt, daß es etwas Uebermenschliches verlangen heißt, wenn eine Bankverwaltung die Verhältnisse von ganz Europa beurtheilen soll; so haben in diesen Tagen Häuser fallirt, z. B. eine alte renommirte Firma in Zürich, die gewiß von allen Fernstehenden als jede Garantie bietend betrachtet worden wäre.

Ich glaube, wir sollten daran festhalten, daß es die Hauptaufgabe der Bank ist, in schwierigen Zeiten unseren Handel und Industrie zu unterstützen. Sie wird bestimmt auch ohne außer ihrem eigentlichen Wirkungskreise liegende Geschäfte ihre gehörige Alimentation haben. Wer einigermaßen den internen Verkehr kennt, den wir haben, kann keine Sekunde im Zweifel sein, daß, sobald die Regierung sich entschließt, ein Statut, das dem ähnlich ist, was wir vorlegen, zu genehmigen, in 24 Stunden die Bank gegründet ist. Ich beantrage, in dem §. 10 die Worte „kauft und verkauft“ zu streichen und in dem Artikel 13 zu setzen: „zur zeitweisen nutzbaren Anlage müßiger Kassenbestände kann die Bank Wechsel kaufen und verkaufen etc.“

Herr Steuerer aus Karlsruhe. Ich habe nur zu dem, was der Herr Vorredner vorgetragen hat, bemerken wollen, daß man den §. 10 dahin abändern sollte, daß man sagt: „die Bank diskontirt, kauft und verkauft Wechsel, in erster Reihe solche, die auf inländische Plätze gezogen sind“. Gerade weil die Bank den inländischen Handel unterstützen soll, wird diese Fassung zweckmäßig sein. Erst in zweiter Reihe sollen fremde Wechsel diskontirt werden können.

Herr Präsident. Ich glaube, daß man sich zu sehr in Dinge verliert, die Sache der Ausführung sind und in das Reglement gehören. Wenn man die Bank derart beschränken will, daß sie nur inländische Wechsel kaufen kann, so weiß ich nicht, wo sie ihre genügende Alimentirung finden soll.

Herr Dr. Bloss. Ich möchte nur bemerken, daß ich allerdings die Fassung des Amendements des Herrn Gärtner vorziehe. Ich wollte auch durch meinen Vorschlag die Geschäfte der Bank nicht beschränken, sondern wollte damit nur ausgedrückt wissen, daß das Diskontiren die Hauptaufgabe der Bank sei und jede Spekulation in Devisen untersagt wird, da dies durch die Annahme des Amendements des Herrn Gärtner erreicht wird, so bin ich auch mit diesem einverstanden.

Herr Haas. Ich möchte mich gegen die verschiedenen Amendements, die gestellt wurden, erklären. Wir müssen zuerst den Sinn des Wortes „diskontiren“ genau auffassen und in das Wort den Sinn hineinlegen, welcher in der allgemeinen Handelswelt darunter verstanden wird, nicht aber was in Karlsruhe oder Mannheim oder in anderen Badischen Städten üblich ist. Allerdings versteht man unter Diskontobriefen hier und in Mannheim Wechsel auf Frankfurt, aber in Wirklichkeit ist das kein Diskontobrief mehr, sondern ein Wechsel auf einen auswärtigen Platz. Ein Wechsel, den die Bank selbst nicht einzuziehen vermag, repräsentirt nicht unter allen Umständen den gleichen Geldbetrag, auf den er lautet, da möglicherweise Kosten für den Einzug und Verluste an der zu empfangenden

Valuta entstehen können. Es kann der Fall eintreten, daß für Wechsel im Betrage von 100,000 fl., zahlbar an irgend einem auswärtigen Platze, zwar 100,000 fl. zurückfließen, aber nicht in klingendem Gelde, sondern in Noten einer Bank, in Staatspapiergeld, welche zwar an dem Platze, an dem die Wechsel zahlbar waren, gesetzliches Zahlungsmittel sind, bei uns aber diesen Vortheil nicht genießen; ich erinnere Sie an die Beispiele der Neuzeit, die Zwangscurs-Erklärung der Oesterreichischen Banknoten im Jahre 1848 und des Amerikanischen Papiergeldes im Jahre 1861. Ich kann mir auch nicht denken, warum ein Unterschied zwischen einem Wechsel, der in Frankfurt, oder einem solchen, der in Hamburg oder Leipzig zahlbar ist, gemacht werden soll, die Unterscheidung darf nicht darin liegen, daß er hier auf Gulden und dort auf Thaler oder Mark Banco lautet.

Die verschiedenen zu Artikel 10 gestellten Amendements können einerseits den Geschäftsumfang und die Geschäftstätigkeit der Bank beschränken, andererseits aber auch die Banknoten-Cirkulation gefährden. Ich halte daher eine Aenderung des Artikel 10 nicht für angemessen und sogar für bedenklich, und wenn sich noch eine präzisere Fassung für die Worte „wechselfähige Anweisungen“ finden ließe, wäre es sehr wünschenswerth.

Zwar können unter wechselfähigen Anweisungen keine anderen verstanden sein, als solche, die Wechselkraft haben und das Recht der Regreßnahme unbedingt sicherstellen, keinesfalls aber solche Anweisungen, welche mit Wechseln keine andere Ähnlichkeit haben, als daß sie auf Wechselformat geschrieben sind.

Zimmerhin wäre es aber sehr wünschenswerth, wenn die Herren über den Sinn, welchen sie der Bezeichnung „wechselfähige Anweisungen“ unterstellen, sich ebenfalls noch näher aussprechen würden.

Herr Präsident. Meine Herren, es ist bald 3 Uhr. Ich muß daher die Sitzung schließen. Sie wissen, daß wir auf 3 Uhr die Herren Minister und die auswärtigen Herren Delegirten zu einem Diner eingeladen haben und es ist selbstverständlich, daß wir unsere Gäste nicht warten lassen dürfen.

Die nächste Sitzung ist morgen früh 9 Uhr.